

23.02.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Gleichstellungspolitik an die Wirklichkeit anpassen – Männer auch bei der Novelle des Landesgleichstellungsgesetzes gleichberechtigten

I. Ausgangslage

Die Lebens- und Arbeitsweisen von Männern wandeln sich zunehmend. So entwickelt sich das gesellschaftliche Vaterbild immer mehr hin zu einer gelebten Partnerschaftlichkeit. Aufgabe einer modernen Gleichstellungspolitik ist es, die veränderten Gegebenheiten widerzuspiegeln und Frauen und Männer bzw. LSBTTI gleichermaßen anzusprechen. So können individuelle Entscheidungen und Handlungsoptionen für alle Geschlechter verbessert und eine faire Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern erreicht werden.

So stellt auch das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** auf seiner Internetseite fest, dass sich die Gleichstellungspolitik in den letzten zwei Dekaden von einer reinen Frauenpolitik hin zu einer Politik der gerechten Chancen für Frauen und Männer weiterentwickelt hat. Demzufolge muss die Geschlechtergerechtigkeit zum durchgängigen Handlungsprinzip werden.

Erste Ansätze sind in der Lebenswirklichkeit vor Ort in den Kommunen zu erkennen. In zahlreichen Arbeitsplatzbeschreibungen werden nicht nur die Zuständigkeiten von Gleichstellungsbeauftragten beschrieben, sondern vielmehr auch weitere Aufgabenbereiche definiert, die über die alleinigen Belange von weiblichen Beschäftigten hinausgehen. Im Kreis Recklinghausen wird im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten zum Beispiel auch auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verwiesen: „Eine immer älter werdende Belegschaft und der Wunsch Pflegebedürftiger, möglichst lange im familiären Umfeld zu bleiben, führen mittlerweile dazu, dass auch immer mehr Berufstätige die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bewältigen müssen.“ (Quelle: <http://www.kreis-re.de/default.asp?asp=showschlagw&zae=1797>)

Der Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gebietet, dasjenige Geschlecht zu fördern, das benachteiligt ist. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG enthält ein spezielles Diskriminierungsverbot aus Gründen des Geschlechts. Konkret bedeutet dies, dass in den Bereichen, in denen Frauen nach wie vor benachteiligt werden, der Gesetzgeber berechtigt ist, faktische Nachteile, die Frauen betreffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen. Da es sich hierbei nicht um eine

Datum des Originals: 23.02.2016/Ausgegeben: 23.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

geschlechtsspezifische Einbahnstraße handelt, sind staatliche Eingriffe in das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG auch mÄnnerspezifisch mglich. Gleichstellung ist als GewÄhrleistung von Gleichberechtigung fr MÄnner und Frauen zu verstehen. Ein VerstÄndnis des einheitlichen Regelungskomplexes von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG als reines Frauengrundrecht widersprÄche im brigen auch dem Willen des Verfassungsgebers und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des verfassungsÄndernden Gesetzes, durch das Art. 3 Abs. 2 S. 2 dem Grundgesetz hinzugefgt wurde, hat die Bundesregierung ausgefhrt: „[Die Bundesregierung] geht davon aus, dass der Vorschlag kein — dem Grundgesetz fremdes — Gruppenrecht enthÄlt. Der Verpflichtung, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, ist in jedem Falle mit Mitteln nachzukommen, die ihrerseits das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 2 und 3 GG beachten. [...]“. Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung (BVerfGE 31, 1, 4), „[dass] Art. 3 Absatz 2 GG [...] nicht nur die Frau vor einer Benachteiligung gegenber dem Mann schtzt. [...]“. Deshalb kann Gleichstellung sich nicht mehr in ausschlielich Frauen zugeschriebenen Angelegenheiten erschpfen. Vielmehr muss sie dann auch Belange von MÄnnern umfassen, soweit fr diese Nachteile bestehen. Dieses Grundrecht in Verbindung mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Lebensformen muss bei einer Gesetzesnovelle beachtet werden. Denn der Grundsatz der Gleichstellung strebt die berwindung von Rollenzuschreibungen an.

Beispielgebend hat sich eine niedersÄchsische Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2008 von der reinen Frauenfrderung abgewendet und Aspekte des Gender Mainstreamings aufgenommen. So verfolgt das Gleichberechtigungsgesetz nun das Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter im Beruf und bei der Vereinbarkeit mit Familienaufgaben. Hierdurch wird auch deutlich gemacht, dass es bei der Verwirklichung der Gleichstellung nicht vorrangig um den Abbau von Defiziten, sondern auch um die Erhhung der QualitÄt der Verwaltungsprodukte geht.

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz folgt dem Frderauftrag in Teilen und zieht erstmals MÄnnerbelange mit Regelungen in § 13 Abs. 2 S. und in den §§ 7 und 8 BGleiG mit ein. Als Manko bleibt allerdings festzuhalten, dass MÄnnern kein aktives und/oder passives Wahlrecht bei der Wahl von Gleichstellungsbeauftragten eingerÄumt wird. Hierdurch besteht die Gefahr, dass ein Vertrauensdefizit gegenber der Gleichstellungsbeauftragten entstehen kann. Dies wiederum, so befrchtet das Bundesforum MÄnner, wird die originÄre Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten erschweren. Das angefhrte Argument, dass MÄnner die Funktion eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bernehmen knnen, da sie keine Frauen sind und (deshalb) pauschal nicht ber ausreichend Empathie verfgen, reduziert MÄnner und Frauen wiederum auf klassische und berholte Rollenzuschreibungen. Weiterhin weist das Bundesforum MÄnner darauf hin, dass gemÄ §§ 7 und 8 BGleiG bei BewerbungsgesprÄchen und Auswahlentscheidungen MÄnner nur dann zu bevorzugen sind, wenn es bei der Arbeitsplatzbesetzung um einen Bereich geht, in dem sie aufgrund einer strukturellen Benachteiligung unterreprÄsentiert sind. Bei Frauen reicht eine einfache UnterreprÄsentanz aus. In diesem Zusammenhang stellt sich daher vor allem die Frage, wie ein gerichtsfester Nachweis fr die im Gesetz benannte strukturelle Benachteiligung erbracht werden kann.

Das Thringer Gleichstellungsgesetz vom 6. MÄrz 2013 beachtet dagegen das Diskriminierungsverbot und zielt auf die vollstÄndige Chancengleichheit von Frauen und MÄnnern durch eine tatsÄchliche Gleichstellung von Frauen und MÄnnern in allen Bereichen des ffentlichen Lebens. Zur Durchsetzung der Gleichstellung werden hiernach Frauen und MÄnner gefrdert. Dies bezieht sich u.a. auf die Schaffung von Bedingungen, die fr beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermglichen, die Erhhung des Anteils von Frauen oder MÄnnern, soweit sie in einzelnen Bereichen unterreprÄsentiert sind, sowie auf Manahmen der geschlechterspezifischen Frderung und der Gleichstellung nach dem Grundsatz des Vorrangs von Eignung, BefÄhigung und fachlicher Leistung.

Im Rahmen der angekündigten Novelle des NRW-Landeseleichstellungsgesetzes ist daher darauf zu achten und hinzuwirken, dass es ähnlich wie das Gleichstellungsgesetz nicht Gleichstellung, sondern Gleichberechtigung der Geschlechter in allen öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften des Landes im Blick hat. Denn hierdurch stellt sich das Land einer modernen Gleichstellungspolitik und gibt allen öffentlichen Landeseinrichtungen und Gebietskörperschaften eine möglichst große Freiheit.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass die Gleichstellungspolitik sich weiterentwickelt hat und die Geschlechtergerechtigkeit mit einer Chancengleichheit von Frauen und Männern im Vordergrund steht,
2. anzuerkennen, dass Gleichstellung als Gewährleistung von Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu verstehen ist und auch zur Erhöhung der Qualität des Verwaltungshandelns beitragen kann,
3. im Rahmen der geplanten Novelle des Landeseleichstellungsgesetzes das Amt der Gleichstellungsbeauftragte oder des Gleichstellungsbeauftragten mit geschlechtsübergreifenden Aufgaben anzureichern, um eine tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu ermöglichen,
4. im Rahmen der geplanten Novelle des Landeseleichstellungsgesetzes Männer als Bewerber für das Amt des/der Gleichstellungsbeauftragten zuzulassen und
5. zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Novelle des Landeseleichstellungsgesetzes für die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten ein Wahlrecht für alle Bediensteten in allen öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften gewährt werden kann.

Christian Lindner
Christof Rasche
Susanne Schneider

und Fraktion